



IHK Schleswig-Holstein | Heinrichstraße 28-34 | 24937 Flensburg

An den Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Christian Dirschauer
Landeshaus
24105 Kiel

per E-Mail:
finanzausschuss@landtag.ltsh.de

Björn Meyer
Federführer Energie

Ansprechpartner/E-Mail
bjoern.meyer@flensburg.ihk.de

Telefon
0461 806-451

Datum
01. September 2026

Stellungnahme der IHK Schleswig-Holstein zum Antrag der Fraktion der SPD (Drucksache 20/4485) zur Einführung einer Übergewinnsteuer

Sehr geehrter Herr Dirschauer,

wir bedanken uns für die Gelegenheit, zum Antrag der Fraktion der SPD zur Einführung einer Übergewinnsteuer Stellung nehmen zu dürfen.

Die Diskussion darüber, wie gesellschaftliche Belastungen in außergewöhnlichen Zeiten fair verteilt werden können, ist legitim und gerechtfertigt. Vor diesem Hintergrund ist auch das politische Anliegen nachvollziehbar, in Krisensituationen erzielte sogenannte Übergewinne von Unternehmen gesondert in den Blick zu nehmen. Gleichwohl weist die IHK Schleswig-Holstein darauf hin, dass die Einführung einer Übergewinnsteuer mit erheblichen rechtlichen, praktischen und wirtschaftspolitischen Herausforderungen verbunden wäre.

Aus unserer Sicht ist eine belastbare Ermittlung tatsächlich erzielter Übergewinne nur bedingt möglich. Beispielsweise würden Gewinnsteigerungen, die auf neuen, innovativen Geschäftsmodellen oder technischen Entwicklungen beruhen, ebenfalls erfasst. Es fehlt derzeit an objektiven und rechtssicheren Kriterien, um zu bestimmen, welcher Teil des Unternehmensgewinns als außergewöhnlich oder krisenbedingt einzustufen ist. Der Antrag begründet zudem nicht, weshalb krisenbedingte Gewinne einer staatlichen Korrektur bedürfen, krisenbedingte Verluste jedoch weiterhin allein vom Unternehmen zu tragen sind. Die wirtschaftliche Ordnung basiert darauf, dass Chancen und Risiken zusammengehören. Wer außergewöhnliche Gewinne als nicht vollständig dem Unternehmen zurechenbar betrachtet, muss nachvollziehbar erklären, weshalb dies nicht gleichermaßen für außergewöhnliche Verluste gelten soll. Der Antrag lässt diese ordnungspolitische Inkonsistenz unbeantwortet und berücksichtigt die Funktionslogik marktwirtschaftlicher Systeme daher nicht angemessen.

Hinzu kommt, dass die Festlegung bzw. rechtssichere Abgrenzung der von einer Übergewinnsteuer erfassten Unternehmen und/oder Branchen schwer durchführbar und höchst streitanfällig ist. Hier steht insbesondere die Frage eines Verstoßes gegen den Gleichheitsgrundsatz des Artikel 3 Abs. 1 Grundgesetz im Raum. Nach diesem Grundsatz ist wesentlich Gleiches gleich und wesentlich Ungleiches ungleich zu behandeln. Die einseitige Heranziehung einer einzelnen Branche erscheint insoweit problematisch.

Im Hinblick auf den 2022/2023 erhobenen EU-Energiekrisenbeitrag haben sowohl das Finanzgericht Köln und in der Folge der Bundesfinanzhof die Rechtmäßigkeit dieser

branchenbezogenen Sondersteuer in Frage gestellt. Im beim EuGH anhängigen Verfahren liegt noch keine Entscheidung vor.

Deutschland weist bereits eine im internationalen Vergleich hohe Steuer- und Abgabenlast auf. Eine Sonderbesteuerung bestimmter Sachverhalte würde ein neues, systemfremdes Element im deutschen Steuerrecht darstellen. Da die Besteuerung an die im Wirtschaftsjahr erzielten Unternehmensgewinne anknüpft, werden sogenannte Übergewinne ohnehin bereits im bestehenden System erfasst und besteuert.

Die Einführung der Übergewinnabschöpfung im Zusammenhang mit dem Krieg in der Ukraine hat zudem gezeigt, dass die praktische Umsetzung eines solchen Instruments komplex und teilweise rechtlich umstritten sein kann. Auch die ursprünglich erwarteten Einnahmen wurden nicht erbracht.

Ergänzend ist zu berücksichtigen, dass Gewinne eine wesentliche Voraussetzung für die Finanzierung neuer Investitionsvorhaben sind. Anstatt Gewinne zusätzlich zu belasten, sollten daher Investitionsanreize geschaffen werden, um unternehmerische Investitionen zu fördern.

Unabhängig davon besteht hinsichtlich des im Beschlussvorschlag genannten Instruments Klärungsbedarf. Während dort von einer Wiedereinführung der Übergewinnsteuer die Rede ist, wird in der Begründung auf die krisenbedingte Abschöpfung von Übergewinnen Bezug genommen. Die konkrete Ausgestaltung des Instruments sollte daher näher definiert werden.

Aufgrund der Tatsache, dass Steuern nicht zweckgebunden erhoben werden können, ist außerdem fraglich, ob für das mit dem Antrag angestrebte Ziel, abgeschöpfte Gewinne "gezielt für Entlastungsmöglichkeiten für Bürgerinnen und Bürger" zu verwenden, bei der angespannten Haushaltslage Spielraum wäre. Eine entsprechende Verwendungsbindung ist rechtlich nicht möglich.

Die Einführung einer Übergewinnsteuer erscheint auf den ersten Blick gerecht, weil sie außerordentliche Gewinne einzelner Betriebe abziehen soll, um diese gezielt für Entlastungsmöglichkeiten für Bürgerinnen und Bürger sowie insbesondere kleine und mittlere Unternehmen zu verwenden. Die IHK Schleswig-Holstein steht der Einführung aus den oben genannten Gründen jedoch kritisch gegenüber und lehnt diese ab.

Mit freundlichen Grüßen

Björn Meyer